

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen (ALLB) der MBM Industrie GmbH, 84453 Mühldorf am Inn

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- Die vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (ALLB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der MBM Industrie GmbH („MBM“) mit ihren Kunden. Die ALLB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- Die ALLB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob MBM die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die ALLB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge, insbesondere über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, mit demselben Kunden, ohne dass MBM in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- Die ALLB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als MBM ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn MBM in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- Im Einzelfall getroffene Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) gelten vorrangig, soweit diese ALLB abweichende Regelungen enthalten.
- Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden MBM gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Vertragsschluss

- Die Angebote der MBM Industrie GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlassen werden, an denen sich MBM Industrie GmbH auch Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
- Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist MBM berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 28 Tagen nach seinem Zugang bei sich anzunehmen.
- Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- Der Kunde wird die von MBM erhaltenen Informationen und Unterlagen (z. B. Angebote, Preislisten, technische Unterlagen) vertraulich behandeln und diese nur mit schriftlicher Zustimmung an Dritte weitergeben oder offenbaren.

3. Lieferfrist und Lieferverzug

- Von MBM bei Annahme der Bestellung angegebene Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Andernfalls handelt es sich nur um eine Angabe der voraussichtlichen Lieferfrist bzw. Lieferzeit.
- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, CAD-Daten, Genehmigungen, Freigaben sowie einer eventuellen vereinbarten Anzahlung.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von MBM liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei den Lieferanten von MBM eintreten. In einem solchen Fall wird MBM die Behinderung an den Kunden zeitnah mitteilen.
- Sofern MBM verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird der Kunde hierüber unverzüglich informiert und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitgeteilt. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist MBM berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch die Zulieferer von MBM, wenn sie ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder MBM noch ihren Zulieferer ein Verschulden trifft oder MBM im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Kommt der Besteller seinen Vertragspflichten nicht nach, ist MBM berechtigt, Schadensersatz und Mehraufwendungen einzufordern.
- Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.
- Die Rechte des Kunden gem. Nr. 7 dieser ALLB und der gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- Die Lieferung erfolgt „ab Werk / Ex Works Mühldorf am Inn“ entsprechend den jeweils gültigen Incoterms, soweit nicht im Einzelfall etwas anders vereinbart ist.
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist MBM berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. So versteht sich der Versand EXW.
- Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Werkes/Lagers von MBM die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden

über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

- Die Verpackung der Ware ist grundsätzlich nicht Bestandteil der Leistung von MBM. Vom Kunden bestellte Verpackung wird gesondert an den Kunden berechnet.
- MBM ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, es sei denn, dies ist dem Kunden nicht zumutbar.
- Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- Gefahrübergang ist für beide Vertragspartner bei Übergang der Ware über die Kante des Transportmittels auf dem Firmengelände der MBM Industrie GmbH. Alle nicht durch MBM verschuldeten Schäden und Verluste, die nach dem Gefahrübergang eintreten, treffen daher ausschließlich den Besteller, und zwar auch dann, wenn sie durch Verschulden Dritter, behördlicher Maßnahmen oder höhere Gewalt entstanden sind.
- Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist MBM berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Preise verstehen sich - soweit nicht anders vereinbart - in Euro zuzüglich der zum jeweiligen Zeitpunkt der Leistung gültigen Mehrwertsteuer. Zur Berechnung kommen die am Tag der Lieferung gültigen Preise.
- MBM ist auch nach der Bestätigung des Auftrags an den Kunden zur Anpassung der vereinbarten Preise berechtigt, z.B. wenn Kosten für Transporte (z.B. wegen Dieselspreisanstiegen, Mautzuschlägen, etc) höher sind als kalkuliert oder Vormaterialien, Lohnbearbeitungen, Dienstleistungen, etc von Unterteilern nur teurer als bei der Angebotskalkulation zu beschaffen sind und MBM diese Kostensteigerung nicht zu vertreten hat. MBM wird den Kunden über Preissteigerungen frühestmöglich, spätestens sofort nach Erledigung des Auftrags informieren und ggf ein Nachtragsangebot übermitteln.
- Die Forderungen der MBM Industrie GmbH sind - soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden - sofort zur Zahlung fällig. Außerdem tritt sofortige Fälligkeit ein, wenn zu befürchten ist, dass der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann, z. B. Verzug wegen einer anderen Forderung, bei außergerichtlichem oder gerichtlichem Vergleich, Insolvenz, Scheck- oder Wechselprotest usw.
- Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der vereinbarte Preis ist während des Verzugs zu einem Verzugszinssatz in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verzinsen. MBM behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem. Nr. 7 dieser ALLB unberührt.
- Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch der MBM Industrie GmbH auf den vereinbarten Preis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist MBM nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und - gegebenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), kann MBM den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich MBM das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde MBM unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die der MBM gehörenden Waren erfolgen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Preises, ist MBM berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; MBM ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Preis nicht, darf MBM diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei MBM Industrie GmbH als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt MBM Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- Die aus dem Weiterverkauf bzw der Weiterverwertung der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe der etwaigen Miteigentumsanteile von MBM gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an die MBM Industrie GmbH ab. Die MBM Industrie GmbH nimmt die Abtretung an. Die in Nr. 6.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen (ALLB) der MBM Industrie GmbH, 84453 Mühldorf am Inn

- 6.7. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunden neben MBM ermächtigt. MBM verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen der MBM Industrie GmbH gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann MBM verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 6.8. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10%, wir MBM auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von MBM freigeben.
- ### 7. Mängelansprüche des Kunden
- 7.1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).
- 7.2. Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produkt- und Leistungsbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt MBM jedoch keine Haftung. Entscheidend für den vertragsmäßigen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes von MBM.
- 7.3. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die MBM aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird MBM nach ihrer Wahl die Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Mängelansprüche gegen MBM bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser ALLB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden MBM gegenüber gehemmt.
- 7.4. Die Mängelhaftung entfällt, wenn der Kunde ohne die Zustimmung von MBM den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 7.5. Mängelansprüche sind ausgeschlossen:
- hinsichtlich einer Verschlechterung solcher Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, es sei denn, die Verschlechterung hat eine andere Ursache als Verschleiß; oder
 - wenn Betriebs- oder Wartungsanweisungen oder zwingende gesetzliche den Betriebs- oder die Wartung betreffende Regelungen nicht befolgt werden, es sei denn, der Mangel bzw. eine Verschlechterung hat eine andere Ursache als die Nichtbeachtung dieser Anweisungen oder Regelungen.
- 7.6. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist MBM hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung durch MBM für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 7.7. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann MBM zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 7.8. MBM ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Sofern der Mangel unstrittig ist, ist der Kunde jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des vereinbarten Preises zurückzubehalten.
- 7.9. Der Kunde hat die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Zum Zwecke der Nachbesserung hat der Kunde die mangelhafte Sache auf seine Kosten zurück zu MBM zu liefern. Eine Ersatzlieferung erfolgt grundsätzlich EXW Mühldorf am Inn. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn MBM ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- 7.10. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten, sowie Transportkosten), trägt MBM, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann MBM die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- 7.11. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr verhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von MBM Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist MBM unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn MBM berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 7.12. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den vereinbarten Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 7.13. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Nr. 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 7.14. Gibt der Kunde der MBM Industrie GmbH keine Gelegenheit, sich von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, so entfallen alle Mängelansprüche.
- 7.15. Sämtliche Gewährleistungsansprüche und Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in einem Jahr ab Gefahrenübergang. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- ### 8. Sonstige Haftung
- 8.1. Soweit sich aus diesen ALLB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet MBM bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2. Auf Schadensersatz haftet die MBM Industrie GmbH - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die MBM Industrie GmbH nur
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.3. Die sich aus Nr. 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit MBM einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.4. Mittelbare Schäden oder Folgeschäden sind nur ersatzfähig, soweit sie bei bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen von MBM. Soweit MBM technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird, ohne dass dies vertraglich geschuldet ist, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 8.5. Die Haftung ist beschränkt auf die Höhe des Verkaufspreises der mangelhaft gelieferten Ware.
- 8.6. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn MBM die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- ### 9. Verjährung
- Gewährleistungsansprüche verjähren (abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 648 a BGB) 12 Monate nach der Abnahme.
- ### 10. Rechtswahl und Gerichtsstand
- 10.1. Für diese ALLB und alle Rechtsbeziehungen zwischen MBM und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Nr. 6 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 10.2. Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Bestellers und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Mühldorf am Inn / Traunstein. MBM kann ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes beim Amtsgericht Klage erheben. MBM ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz zu verklagen.
- ### 11. Schlussbestimmung
- Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser ALLB unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.